

Datum: 29.11.2007
Amt: Ordnungsamt
Verantwortlich: Eberlein, Heike
Aktenzeichen: 131.01
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung-FwS)

Gemeinderat	11.12.2007	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung-FwS) - NEU
2. Feuerwehrsatzung vom 05.12.1995 mit Änderung vom 23.09.1997 - ALT

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Der in Anlage 1 beigefügten Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung-FwS) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt alles weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Nach § 6 Absatz 3 des Feuerwegesetzes (FwG) Baden-Württemberg ist die Organisation der Gemeindefeuerwehr durch Satzung zu regeln. Jede Gemeinde muss eine Feuerwehrsatzung erlassen, in der Gliederung und Verwaltung, Rechte und Pflichten, Bestimmungen über die Aufnahmen, das Ausscheiden, das Wahlverfahren, die Bildung von Ausschüssen etc. enthalten sind. Ebenso muss die Organisation der Jugendfeuerwehr, der Altersabteilung und die Art der „Kameradschaftskasse“ geregelt werden. Bisher folgte die Reichenbacher Feuerwehrsatzung dem früheren Muster des Gemeindetages. Die Satzung wurde letztmals 1995 erlassen und 1997 geändert. Die bisherige Satzung ist in Anlage 2 dargestellt, die Änderungen werden in Anlage 1 eingefügt und kursiv dargestellt.

Die vorliegende Satzung wurde intensiv und mehrmals mit dem Feuerwehrkommandanten diskutiert und lag dem Feuerwehrausschuss vor. Die Änderungen wurden nach Angaben und Wünschen zur Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils eingefügt und entsprechen den Maßgaben des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg.

Anlage eines Sondervermögens für die Feuerwehr

Die Regelung des § 18 a des Feuerwegesetzes ermöglicht es, dass die Gemeinde für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen Sondervermögen bildet. Dieses, im allgemeinen als Feuerwehrkasse oder Kameradschaftskasse bekannte Vermögen, erlangte Bedeutung als in den 80iger Jahren einzelne Finanzämter damit begannen,

von den Feuerwehren Steuererklärungen über die bei großen Feuerwehveranstaltungen erzielten Umsätze und Gewinne zu verlangen und die Feuerwehren dabei nicht als rechtsfähige Vereine behandelten.

Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn durch die Tätigkeit des Sondervermögens Einnahmen von weniger als 30.678,00 Euro erzielt werden. Wird diese Grenze nicht überschritten, sind Veranstaltungen der Gemeindefeuerwehr, die über das Sondervermögen abgewickelt werden können, körperschafts-, gewerbe- und umsatzsteuerfrei. Die neue Satzung ist an das neue Muster des Gemeindetages angelehnt. Ein Wirtschaftsplan wird vom Feuerwehrausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters aufgestellt. Der Entwurf wurde bereits der Gemeindekämmerei vorgelegt. Spenden an das Sondervermögen sind steuerlich nicht absetzbar.

Weitere Änderungen

Auf Grund der durch das Sondervermögen notwendigen Satzungsänderung, wurden auch einige in der Feuerwehrverwaltung notwendig gewordene organisatorische und redaktionelle Änderungen der bisherigen Satzung vorgenommen. Dies sind neben Erklärungen zur Gleichstellung organisatorische Änderungen bei der Wahl des Feuerwehrausschusses bzw. beim Ausscheiden daraus. Die Bezeichnung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr wurde von „Anwärter“ in „Mitglied“ geändert.

Die Oldtimer-Gruppe wird organisatorisch als solche geregelt.

Außerdem erfolgten redaktionelle Änderungen bei verschiedenen Fachbegriffen aus dem Feuerwehrbereich.